Allgemeine Einkaufsbedingungen der GOHL-KTK GmbH

(Stand: 30.11.2021)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt GOHL-KTK nicht an, es sei denn, GOHL-KTK hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. GOHL-KTK widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten des Lieferanten. Diese werden nicht zum Bestandteil des Vertrages. Unsere Einkaufsbedingungen sind auch dann verbindlich, wenn GOHL-KTK in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Bestellungen - Geheimhaltungspflicht

(1) Von GOHL-KTK maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
(2) Der Lieferant muss die Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen annehmen und per Auftragsbestätigung bestätigen. Andernfalls ist GOHL-KTK von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.
(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behält GOHL-KTK sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sowohl die Originale als auch Kopien dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch GOHL-KTK weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung des Angebots oder der Bestellung sind sie GOHL-KTK unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
(4) GOHL-KTK ist berechtigt, Pläne, Zeichnungen und/oder Unterlagen des Lieferanten anzupassen, umzugestalten und/oder zu bearbeiten, soweit dies für das Erreichen des Vertragszweckes erforderlich und angemessen ist.
(5) Dem Lieferanten ist es nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu GOHL-KTK hinzuweisen.
(6) Wird bekannt, dass der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat oder wird von ihm das Insolvenzverfahren beantragt, so ist GOHL-KTK berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
(7) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung (Incoterm DAP) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
(2) Soweit bei Inlandsgeschäften die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.
(3) Rechnungen kann GOHL-KTK nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
(4) GOHL-KTK bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto, und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.
(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GOHL-KTK in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Eine Überschreitung nach einer Nachfristsetzung stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar.
(2) Der Lieferant ist verpflichtet, GOHL-KTK unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
(3) Teillieferungen akzeptiert GOHL-KTK nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
(4) Der Lieferant verpflichtet sich, sofern GOHL-KTK keine Schadensersatzforderungen nach (6) erhebt, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes zu leisten, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer.
(5) Im Falle des Lieferverzuges steht GOHL-KTK die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist GOHL-KTK berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
(6) Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist GOHL-KTK die Ware bis spätestens zu dessen Warenannahmeschluss am letzten Arbeitstag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.

(7) Für die Einhaltung des Liefertermins ist das Abladedatum an der Empfangsstelle bei GOHL-KTK maßgebend.

§ 5 Unterlieferanten

(1) Ist der Lieferant berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer heranzuziehen, so gelten diese im Zweifel als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GOHL-KTK eingesetzt werden.

§ 6 Gefahrenübergang – Eigentum der Ware

Der Gefahrenübergang ist mit den INCOTERMS geregelt, die der Bestellung zu Grunde liegen.
Das Eigentum an den Waren gehen erst mit Anlieferung am Bestimmungort auf GOHL-KTK über.

§ 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung - Qualitätssicherung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(2) GOHL-KTK ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Waren, die nicht den Anforderungen (Spezifikation, Muster, Zeichnung usw.) entsprechen, gelten als mangelhafte Waren.
(3) Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
(4) Sofern die Ware bereits verbaut und an den GOHL-KTK Kunden geliefert wurde, erkennt der Lieferant eine Feststellung des Mangels durch diesen Kunden oder von diesem beauftragten Dritten als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Waren an, oder die Begutachtung erfolgt durch den Lieferanten vor Ort, in Absprache mit GOHL-KTK, auf Kosten des Lieferanten.
(5) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz der mangelhaften Ware entstehenden Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten).
(6) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
(7) Ist der Lieferant innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert die Nacherfüllung oder ist dieses aus anderen Gründen unzumutbar, ist GOHL-KTK berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.
(8) Im Übrigen stehen GOHL-KTK die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach GOHL-KTK berechtigt ist, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant GOHL-KTK außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel ist 2 Jahre.
(9) Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, Regelungen, Vorschriften, EN-, DIN- und ISO-Normen und Industrie- Standards hinsichtlich der Waren und Arbeiten und bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Waren den anwendbaren Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen und die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden.
(10) Der Lieferant muss GOHL-KTK mit geeigneten Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbüchern, sowie mit den zugehörigen Materialsicherheitsdatenblättern versorgen, die alle spezifischen Warnhinweise und Anweisungen enthalten. Diese sind im Kaufpreis der Ware inbegriffen.
(12) Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation gewährleistet der Lieferant deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Schäden, die aus fehlerhaften Leistungen entstehen, werden festgehalten und an den Lieferanten weiterverrechnet.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GOHL-KTK insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird GOHL-KTK den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personen- schaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, GOHL-KTK auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Stehen weitergehende Schadensersatzansprüche GOHL-KTK zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
(2) Wird GOHL-KTK von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, GOHL-KTK auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. GOHL-KTK ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die GOHL-KTK aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(1) Sofern GOHL-KTK Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich GOHL-KTK hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für GOHL-KTK vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von GOHL-KTK mit anderen, GOHL-KTK nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GOHL-KTK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
(2) Wird die von GOHL-KTK beigestellte Sache mit anderen, GOHL-KTK nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GOHL-KTK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant GOHL-KTK anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für GOHL-KTK.

(3) An beigestellten Werkzeugen behält GOHL-KTK sich das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge als Eigentum von GOHL-KTK zu kennzeichnen und ausschließlich für die Herstellung der von GOHL-KTK bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die GOHL-KTK gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant GOHL-KTK schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; GOHL-KTK nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von GOHL-KTK etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er GOHL-KTK sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die GOHL-KTK gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von GOHL-KTK um mehr als 10 % übersteigt, ist GOHL-KTK auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl durch GOHL-KTK verpflichtet.

§ 11 Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsmäßige Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen. Die Sicherheit kann von GOHL-KTK in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten werden, indem GOHL-KTK die Zahlung um höchstens 10% der Teilbeträge oder des Vertragswertes kürzt.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung der Internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
(2) Gerichtsstand ist ausschließlich das zuständige Gericht am Sitz von GOHL-KTK GmbH. GOHL-KTK ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von GOHL-KTK GmbH Erfüllungsort.

In Anlehnung an die VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (Stand August 2012)

Zur Verwendung gegenüber:
1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich- rechtlichen Sondervermögen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein-geräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwen-dung auf dem dafür bestimmten Liefergegen- stand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright- Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht,Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

© 2012 VDMA Verlag GmbH, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/M. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

General purchase conditions

(Stand: 30.11.2021)

1. DEFINITIONS

1.1 Goods : « Goods » means any design and/or materials and/or equipment and/or services which the Seller shall provide according to the Purchase Order and/or any part or component included in the above- defined items.

1.2 Purchaser : « Purchaser » means GOHL-KTK GmbH.

1.3 Seller : « Seller » means the natural or legal person identified in the
Purchase Order as the Seller of the Goods.

1.4 Subcontractor : « Subcontractor » means any natural or legal person other than Purchaser, who entered into a supply agreement with the Seller for all or any part of the Goods.

1.5 User : « User » means the Purchaser's client and/or end of the Goods.

2. SCOPE OF THE GENERAL PURCHASE CONDITIONS

2.1 These General Purchase Conditions shall apply to the offer to purchase issued by the Purchaser and to the Purchaser Order, and shall prevail upon any general sale conditions or similar deeds, whether general or particular, issued by the Seller before, at the same time or after these Conditions, regardless of their form.

2.2 Such Conditions can only be waived by application of the Particular Conditions referred to in the offer to purchase or as provided for in the Purchase Order. Such derogation will only apply to the relevant Order. The Seller may in no event take advantage of such Particular Conditions in connection of other orders.

2.3 In the event of a discrepancy between the General and Particular Purchase Conditions, the Particular Purchase Conditions shall prevail.

3. ACCEPTANCE OF THE ORDER AND EFFECTS

3.1 ACCEPTANCE

3.1.1 The Seller shall acknowledge receipt of the Purchase Order by returning a copy of it duly signed and dated, within ten (10) business days from receipt. Upon expiry of such 10-days period, the purchase shall be deemed null and void.

3.1.2 Any exceptions, whatever their nature, which the Seller may set forth on an acknowledgement of receipt of Order, shall be expressly agreed upon in writing by the Purchaser, failing which the Purchase Order shall be deemed null and void.

3.1.3 Any commencement of performance prior to acknowledgement of the Purchase Order shall be deemed acceptance of such order by the Seller.

3.2 EFFECTS

3.2.1 Any acceptance of the Purchase Order by the Seller must comply with these General Purchase Conditions and with the Particular Conditions as provided for on the Purchase Order.

3.2.2 The Seller shall be bound by a strict liability to comply with the terms and conditions of the Purchase Order, in particular with respect to delivery schedule and dates, conformity and technical specifications. The
Seller shall also be bound by a duty to advise and inform.

3.3.3 The Seller expressly warrants that it will deliver any products and services under the Purchaser Order in compliance with good practice, with the national or international standards as validated by the country of the Purchaser, with the laws and regulations applicable to the Purchaser Order. If the Goods are to be installed in a non-EU country, the Seller shall represent that the Goods are in compliance with local law.

4. DOCUMENTS

4.1 Any documents supplied by the Purchaser shall remain such party's property, and shall not be lent, copied or used without its prior written consent.

4.2 The Seller shall advise the Purchaser in writing, within fifteen (15) days from their handing over, whether or not the drawings, documents and design notes, etc., include any inconsistencies, errors or omissions. Upon expiry of such period, the Seller shall be deemed to have agreed upon the contents of the technical specifications without reservations, and shall remain solely liable for such documents.

4.3 The Seller is bound to comply scrupulously with the Purchaser's instructions, and shall regard any document disclosed to it as strictly confidential.

4.4 The Seller shall return to the Purchaser, within the period agreed upon in the Purchase Order, any documents, drawings, specifications and calculations needed for the proper use of the supply, including as to its installations, operation and maintenance. Such documents shall be the Purchaser's sole property. They may not be lent, copied or

used otherwise without the Purchaser's prior written consent.

4.5 The Seller warrants that the documents that he shall supply to the Purchaser are accurate and complete. No express or tacit Purchaser consent may release the Seller from its liability in the event.

5. PRICE – EXTRA CHARGES

5.1 The prices described in the Purchase Order are all-inclusive, fixed and non-modifiable prices.

5.2 Any additional supplies and, in general, any products not mentioned in the Purchase Order and needed for the adequate, secure and efficient functioning, building or maintenance of the Goods and for the performance of the Seller's Guarantees, shall be supplied and/or performed by the Seller, at the Seller's expenses.

5.3 The Purchaser reserves the right to include the extras mentioned in paragraph 5.2 above by sending an amendment duly prepared prior to their supply and/or performance. Any commencement of supply and/or performance without having first advised the Purchaser shall be at the Seller's risks and expenses.

6. TIME OF PERFORMANCE

6.1Time of performance of the Goods as provided for in the Purchase Order is mandatory. In the event that such time is exceeded, and barring any force majeure event, the Purchaser reserves the right to cancel the Purchase Order.
Without prejudice of the duty deliver at the date indicated in the Purchase Order, the Seller shall immediately notify any foreseeable delay. The Seller shall moreover submit to the Purchaser, within the shortest possible delay, the steps that the Seller deems necessary to cure such potential delay, at its expenses, and meet the delivery date.

6.2 In the event that the Seller does not take the above mentioned steps or if the Purchaser does not approve such steps, the latter reserves the right to require after written notice that the Seller immediately take any steps that the Purchaser deems appropriate, at the Seller's expenses.

6.3 If the Purchaser believes that the performance by the Seller may result in a substantial delayed delivery, the Purchaser reserves the right, upon written notification, to remove all or part of the Goods located in the Seller's Subcontractors' workshops. The Purchaser may then complete or cause the completion of the construction works, at the Seller's expenses, without prejudice of Article 7 of these General Purchase Conditions.

7. PENALTIES

7.1 Unless otherwise stipulated in the Purchase Order, any delayed delivery not previously agreed upon by the Purchaser shall automatically result in penalties. Unless otherwise stipulated in the Purchase Order, such penalties shall apply to intermediary deadlines that the Purchaser may have imposed for the delivery of drawings, intermediary deliveries and progress of works.

7.2 Late delivery penalties shall apply without notice, at a rate of 1% of the total contractual amount for each week of delay, each period being due in full once started. The total amount of late delivery penalties may not exceed 10% of the total amount of the Purchase Order.

7.3 Late delivery penalties apply without prejudice of compensation for any damages sustained by the Purchaser in connection with such delays.

8. DELIVERY SCHEDULE

8.1 The Seller shall be liable to deliver the Goods in compliance with the Purchase Order and for the proper performance of such Purchase Order. The Purchaser reserves the right to accelerate the production of the Goods in the case the delivery is likely to be delayed.